

Aktenzeichen: 10 AZR 334/97
Bundesarbeitsgericht 10. Senat

Urteil vom 04. Mai 1999
- 10 AZR 334/97 -

I. Arbeitsgericht
München

Urteil vom 12. April 1995
- 22 Ca 07962/94 -

II. Landesarbeitsgericht
München

Urteil vom 15. Oktober 1996
- 8 Sa 505/95 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Sozialkassentarifverträge - Feuerfestindustrie

Gesetz:

TVG § 1 Tarifverträge: Steine-Erden; Tarifvertrag vom 29. April 1970 über eine überbetriebliche Alters- und Invalidenbeihilfe in der Steine- und Erdenindustrie sowie im Betonsteinhandwerk in Bayern und der Ziegelindustrie in Bayern § 1 Nr. 3 b; Tarifvertrag vom 29. April 1970 über das Verfahren für die Zusatzversorgung in der Steine- und Erdenindustrie sowie im Betonsteinhandwerk in Bayern und der Ziegelindustrie in Bayern § 1 Nr. 3 b

Leitsätze:

k e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

10 AZR 334/97
8 Sa 505/95 München

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
4. Mai 1999

Urteil

Susdorf,
Reg.-Hauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.



hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 30. September 1998 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Freitag, die Richter Prof. Dr. Jobs und Böck sowie den ehrenamtlichen Richter von Baumgarten und die ehrenamtliche Richterin Trümner für Recht erkannt:

1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 15. Oktober 1996 - 8 Sa 505/95 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin (ZVK) ist eine gemeinsame Einrichtung der Bayerischen Steine- und Erdenindustrie, des Betonsteinhandwerks und der Ziegelindustrie. Sie nimmt die Beklagte aus dem allgemeinverbindlichen Tarifvertrag vom 29. April 1970 über eine überbetriebliche Alters- und Invalidenbeihilfe in der Steine- und Erdenindustrie sowie im Betonsteinhandwerk in Bayern und der Ziegelindustrie in Bayern (TV-AI) in Verbindung mit dem Tarifvertrag vom 29. April 1970 über das Verfahren für die Zusatzversicherung in der Steine- und Erdenindustrie sowie im Betonsteinhandwerk in Bayern und der Ziegelindustrie in Bayern (VTV) in der jeweiligen Fassung für die Zeit von Dezember 1989 bis März 1994 auf Auskunft über die Zahl der beschäftigten Arbeiter, Angestellten und Auszubildenden sowie die Brutto Lohnsumme bzw. Höhe der zu entrichtenden Beiträge und für den Fall der Nichterfüllung auf Entschädigung in Anspruch.

Die Beklagte produziert und verkauft Rohton, Mahlton, Hartschamotte, Mahlschamotte und Leichtschamotte. Hierzu gewinnt sie bergbaulich Rohton in eigenen



Gruben, den sie zum Teil durch Brennen und Mahlen zu Schamotte verarbeitet. In der Schamotteherstellung liegt ihr wirtschaftlicher Schwerpunkt. Schamotte ist ein sog. Halbfertigerzeugnis, das nicht unmittelbar, sondern erst nach weiterer Verarbeitung eingesetzt wird. Die Produkte der Beklagten dienen der Herstellung von feuerfesten Werkstoffen sowie von Keramik und Steinzeug, dem Industrie- und Hochofenbau sowie der Feingußherstellung. Die Beklagte liefert ihre Produktion zu 18 % an die Feuerfestindustrie und zu 82 % an die keramische Industrie. Die überwiegende Zahl ihrer Arbeitnehmer ist im Bereich der Schamotte-Brenn- und Mahlanlage beschäftigt.

Für die Mitarbeiter der Beklagten besteht eine betriebliche Versorgungskasse. Im Klagezeitraum hatte die Beklagte einen Firmentarifvertrag mit der IG Bergbau und Energie abgeschlossen.

Im Jahre 1970 schrieb die ZVK die Rechtsvorgängerin der Beklagten, die S GmbH P zur Klärung der Anwendbarkeit des Zusatzversorgungstarifvertrages an. Deren Mutterunternehmen, die O Schamotte- und Tonwerke, wies in seinem Antwortschreiben darauf hin, daß die S GmbH innerhalb seines Betriebsgeländes Aufbereitungsbetrieb für seine Rohstoffe sei und daß die Betriebsangehörigen den Tarifverträgen für die Bayerischen Rohtonbetriebe unterfielen. Daraufhin ließ die ZVK die Angelegenheit auf sich beruhen. Im Jahre 1993 machte sie dann jedoch den Auskunftsanspruch gegen die Beklagte geltend.

Die ZVK hat die Ansicht vertreten, der Betrieb der Beklagten unterfalle dem TV-AI und dem VTV, weil er schwerpunktmäßig und geprägtgebend zur Feuerfestindustrie oder ihren Nebenbetrieben gehöre. Auch wenn die Beklagte für diese nur Rohstoffe herstelle, handele es sich doch um feuerfeste Rohstoffe. Der fachliche



Bereich eines Wirtschaftszweiges umfasse die erste Verarbeitung bis zum fertigen Endprodukt.

Die ZVK hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen,

1. für die Monate Dezember 1989 bis März 1994 der Klägerin eine schriftliche Meldung einzureichen, aus der zu entnehmen ist:
 - a) die Anzahl der im Betrieb der Beklagten beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer, die eine nach den Vorschriften des sechsten Buches des Sozialgesetzbuches - Gesetzliche Rentenversicherung - (SGB VI) versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben, sowie die Anzahl aller Auszubildenden;
 - b) welche Bruttolohnsumme während der unter 1 genannten Zeit für die unter a) genannten Arbeitnehmer angefallen ist;
 - c) auf welchen Betrag sich die Beiträge für die Zusatzversorgungskasse der Steine- und Erdenindustrie und des Betonsteinhandwerks belaufen;
(0,80 % der Bruttolohnsumme bis 06.93);
(0,68 % der Bruttolohnsumme bis 07.93)
2. für die Monate Dezember 1989 bis März 1994 der Klägerin eine schriftliche Meldung einzureichen, aus der zu entnehmen ist:
 - a) wie viele Angestellte eine nach den Vorschriften des sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - (SGB VI) versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben.

Ausgenommen sind die unter § 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes fallenden Personen;
 - b) die Anzahl der gehaltszahlungspflichtigen Arbeitstage für Angestellte, die keinen vollen Monat beschäftigt waren;
 - c) auf welchen Betrag sich die Beiträge für die Zusatzversorgungskasse der Steine- und Erdenindustrie und des Betonsteinhandwerks für die unter 2 a) und b) gestellten Ansprüche belaufen;



(23,30 DM pro Monat bis 06.93)
(25,40 DM pro Monat ab 07.93)
(1,07 DM pro Tag bis 06.93)
(1,17 DM pro Tag bis 07.93)

3. für den Fall, daß die Beklagte den Verpflichtungen binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Urteils nicht nachkommt, hat sie an die Klägerin eine Entschädigung

zu Nummer 1 in Höhe von	72.800,00 DM
zu Nummer 2 von	1.820,00 DM
Gesamtsumme der Entschädigung	74.620,00 DM

zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, ihr Betrieb falle nicht unter den Geltungsbereich des TV-Al und des VTV. Sie betreibe Urproduktion im Bereich des Bergbaus und stelle lediglich feuerfeste Rohstoffe für die Feuerfestindustrie her.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen und im Urteil die Revision zugelassen. Mit dieser verfolgt die ZVK ihren Auskunfts- und Entschädigungsanspruch weiter, während die Beklagte die Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe:

- I. Die Revision ist zulässig.

Insbesondere ist die Revision nicht deshalb unstatthaft, weil ihre Zulassung durch das Landesarbeitsgericht nicht im verkündeten Tenor, sondern lediglich in den Entscheidungsgründen erfolgt ist.



Nach der Rechtsprechung des Sechsten Senats des Bundesarbeitsgerichts ist eine Rechtsmittelzulassung in den Entscheidungsgründen wirksam, ohne daß es darauf ankommt, ob die Verkündung der Rechtsmittelzulassung nur versehentlich unterblieben ist (BAG Beschluß vom 11. Dezember 1998 - 6 AZB 48/97 - zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung und in der Fachpresse bestimmt). Dieser Rechtsprechung schließt sich auch der Senat an, nachdem der Vierte und der Siebte Senat ihre entgegenstehende Rechtsprechung aufgegeben haben (vgl. Beschluß vom 29. Oktober 1998 - 7 AS 37/98 - und Beschluß vom 30. September 1998 - 4 AS 36/98 -).

II. Die Revision ist aber unbegründet. Der Betrieb der Beklagten unterfiel im Klagezeitraum nicht dem fachlichen Geltungsbereich des TV-AI und des VTV, so daß das Landesarbeitsgericht zu Recht entschieden hat, daß die ZVK keinen Anspruch auf Erteilung der geltend gemachten Auskünfte gegen die Beklagte hat.

1. Das Landesarbeitsgericht hat seine Entscheidung im wesentlichen wie folgt begründet. Aus dem Wortlaut und dem Sinn und Zweck des § 1 Nr. 3 b TV-AI ergebe sich nicht eindeutig, ob mit der Bezeichnung „Feuerfestindustrie“ auch die Erzeugung lediglich feuerfester Rohstoffe gemeint sei. Die langjährige tarifliche Praxis spreche gegen eine derartige Zuordnung. Dies sei aus den von den Parteien vorgelegten Schreiben des Verbandes der Deutschen Feuerfestindustrie und des Verbandes feuerfeste und keramische Rohstoffe abzuleiten und werde auch durch die Schreiben der IG Bau-Steine-Erden nicht widerlegt. Das abgegrenzte Nebeneinander der Industrieverbände der Feuerfestindustrie und des Verbandes feuerfeste und keramische Rohstoffe sowie der entsprechenden Gewerkschaften schlage mangels anderer Umstände zuungunsten der Klägerin durch, da das praktizierte Industrie-



bandsprinzip dafür spreche, die entsprechende Herstellung feuerfester Rohschamotte nicht in den angestrebten fachlichen Geltungsbereich des TV-AI und des VTV einzubeziehen.

Der Senat folgt dem Landesarbeitsgericht im Ergebnis und weitgehend in der Begründung.

2. Als Anspruchsgrundlage für den Auskunftsanspruch kann sich die ZVK nicht auf den TV-AI und den hierzu ergänzend vereinbarten VTV stützen.

a) Der TV-AI lautet in der für den Klagezeitraum geltenden Fassung, soweit vorliegend von Bedeutung:

„§ 1

Geltungsbereich

...

3. Fachlich

...

b) Feuerfest- und Steinzeugindustrie

Alle Betriebe der Feuerfest- und Steinzeugindustrie einschließlich der dazugehörigen Nebenbetriebe.

§ 2

Zusatzversorgungskasse der Steine- und Erden-Industrie und des Betonsteinhandwerks

Als gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien besteht eine Zusatzversorgungskasse in der Form eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit im Sinne des Gesetzes über die Beaufsichtigung privater Versicherungsunternehmen (VAG).

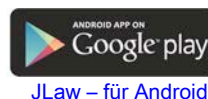
§ 8

Verfahren

Das Verfahren wird in einem besonderen Tarifvertrag geregelt.“



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Dieser Verfahrenstarifvertrag (VTV) enthält hinsichtlich seines fachlichen Geltungsbereichs gleichlautende Bestimmungen wie der TV-AI.

b) Die Beklagte unterfällt nicht dem fachlichen Geltungsbereich dieser Tarifverträge.

So betreibt sie insbesondere keinen Betrieb der Feuerfestindustrie im Sinne des § 1 Nr. 3 b VTV.

c) Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend angenommen hat, ist der Wortlaut dieser Tarifbestimmung nicht eindeutig. Der Begriff „Feuerfestindustrie“ ist weder von den Tarifvertragsparteien näher erläutert worden, noch handelt es sich um einen allgemein gebräuchlichen und hinsichtlich seines Inhalts und seiner Grenzen eindeutigen Begriff. Sein Inhalt ist demnach durch Auslegung zu ermitteln.

d) Die Auslegung des normativen Teils eines Tarifvertrages folgt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts den für die Auslegung von Gesetzen geltenden Regeln. Danach ist zunächst vom Tarifwortlaut auszugehen. Ist dieser nicht eindeutig, ist der wirkliche Wille der Tarifvertragsparteien mitzubersücksichtigen, soweit er in den tariflichen Normen seinen Niederschlag gefunden hat. Abzustellen ist ferner auf den tariflichen Gesamtzusammenhang, weil dieser Anhaltspunkte für den wirklichen Willen der Tarifvertragsparteien liefert und nur so der Sinn und Zweck der Tarifnorm zutreffend ermittelt werden kann. Läßt dies zweifelsfreie Auslegungsergebnisse nicht zu, können die Gerichte für Arbeitssachen ohne Bindung an eine Reihenfolge weitere Kriterien, wie die Entstehungsgeschichte des Tarifvertrages und ggf. auch die praktische Tarifübung ergänzend heranziehen. Ferner gilt es, die Praktikabilität denkbarer Auslegungsergebnisse zu berücksichtigen; im Zweifel gebührt



derjenigen Tarifauslegung der Vorzug, die zu einer vernünftigen, sachgerechten, zweckorientierten und praktisch brauchbaren Regelung führt (BAG Urteil vom 11. März 1998 - 10 AZR 673/96 - n.v.; BAG Urteil vom 10. Mai 1995 - 4 AZR 74/94 - AP Nr. 2 zu § 1 TVG Tarifverträge: Medizinischer Dienst).

e) Unstreitig erfaßt der Begriff „Feuerfestindustrie“ diejenigen Betriebe, welche die für einen unmittelbaren Einsatz vorgesehenen feuerfesten Fertigerzeugnisse wie Schamottesteine, Feuerbetone und sonstige feuerfeste Werkstoffe herstellen. Allerdings sprechen zahlreiche Anhaltspunkte dagegen, daß mit dem Begriff auch diejenigen Betriebe gemeint sind, welche - so wie die Beklagte - die für die Herstellung der oben genannten Erzeugnisse erforderlichen feuerfesten Rohstoffe, wie Rohton, Mahlton, Hartschamotte, Mahlschamotte oder Leichtschamotte herstellen.

f) So gibt es sowohl einen eigenständigen Verband für feuerfeste und keramische Rohstoffe als auch einen Verband der Deutschen Feuerfestindustrie. Dies ist ein Anhaltspunkt dafür, daß die mit der Herstellung von feuerfestem Material befaßten Unternehmen nicht davon ausgehen, daß die Fertigung von feuerfesten Rohstoffen zur Feuerfestindustrie zählt.

Ebenso ergibt sich aus dem von der ZVK eingereichten Schreiben des Verbandes der Deutschen Feuerfestindustrie vom 2. August 1994, daß dieser selbst Schamotteprodukte nicht als feuerfeste Erzeugnisse, sondern als Rohstoffe einstuft, was auch der Einteilung im Europäischen Einkaufsführer ESD der Deutschen Keramischen Gesellschaft entspricht.

Auch wird Schamotte nicht allein von der Feuerfestindustrie, sondern ebenso von anderen Industriezweigen abgenommen und verarbeitet. Wie sich aus dem von



der ZVK eingereichten Schreiben des Staatlichen Forschungsinstituts für angewandte Mineralogie an der Universität Regensburg vom 18. August 1994 ergibt, erschließt die Herstellung von Schamotte neben der Feuerfestindustrie einen zusätzlichen Abnehmerkreis, z.B. in der Isolier-, Farben-, Keramik- und Bauindustrie. So liefert die Beklagte ihre Produkte auch nicht ausschließlich an die Feuerfestindustrie, sondern zu 82 % an die keramische Industrie. Wenn ein Rohstoff aber von verschiedenen Industriezweigen abgenommen und weiterverarbeitet wird, bedarf es zusätzlicher Anhaltspunkte für die Annahme, daß die Tarifvertragsparteien des TV-AI und des VTV die diesen Rohstoff herstellenden Betriebe allein einem bestimmten Industriezweig zuordnen wollten.

g) Dafür, daß sich der Begriff „Feuerfestindustrie“ nicht auf die Herstellung von feuerfestem Rohmaterial, wie Schamotte erstreckt, spricht auch der tarifliche Gesamtzusammenhang des VTV unter Berücksichtigung der Tarifgeschichte.

Die Liste der im fachlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages aufgeführten Branchen will nicht alle dem Bereich „Gewinnung mineralischer Rohstoffe“ zugehörigen Betriebe erfassen. So sind insbesondere nicht die dem Tätigkeitsbereich der Beklagten nahestehenden bayerischen Rohtongrubenbetriebe erfaßt, für die in Bayern eigene Tarifverträge abgeschlossen sind. Anhaltspunkte für eine lediglich versehentliche Nichtbenennung dieser Betriebe sind nicht ersichtlich.

Dafür, daß die Tarifvertragsparteien die Betriebe, die für die Feuerfestindustrie feuerfeste Rohstoffe herstellen, auch dem Begriff „Feuerfestindustrie“ des § 1 Nr. 3 b VTV unterstellen wollten, gibt der § 1 Nr. 3 VTV keine Anhaltspunkte. Gegen eine solche Annahme spricht, daß bei verschiedenen Gewerbebezweigen ausdrücklich klargestellt wird, daß auch die Produktion von Rohstoffen oder Rohmaterialien, wel-



che in diesen Gewerbebezweigen benötigt werden, diesem jeweiligen Gewerbebegriff unterfällt. So zählen gemäß § 1 Nr. 3 c VTV zu der Kalk-, Edelputzindustrie und zu den Terrazzomahlwerken alle zu diesen Werken zum Zwecke der Gewinnung des Rohmaterials gehörenden Betriebe und Betriebsabteilungen.

h) Des weiteren gibt es keine allgemeine tarifliche Übung, daß Unternehmen, die ausschließlich oder überwiegend Rohstoffe oder Rohmaterial für einen bestimmten Industriezweig herstellen, begrifflich immer dieser Gruppe zugeordnet werden. So rechnet der TV-AI und der VTV beispielsweise die Herstellung von Ziegeln der Ziegelindustrie zu und nicht dem Baugewerbe, § 1 Nr. 3 h (TV-AI) und VTV, obwohl Ziegel (fast) ausschließlich für den Bau von Bauwerken verwendet werden und damit an Betriebe des Baugewerbes oder der Bauindustrie geliefert werden.

i) Wie die Tarifgeschichte zeigt, haben die Tarifvertragsparteien seit der Vereinbarung des TV-AI und des VTV am 29. April 1970 zum Zwecke der Klarstellung und Differenzierung für einen Teilbereich der Industriezweige und -werke Erläuterungen vereinbart, die deren jeweilige Erzeugnisse benennen. Auch haben sie den fachlichen Geltungsbereich der Tarifverträge, etwa durch die Hinzufügung der Muschelkalk- und Sandsteinindustrie, der Ziegelindustrie und des Recycling teilweise erweitert. Außerdem haben sie in Teilbereichen auch neue Erzeugnisse aufgeführt, die nach allgemeinem Verständnis nicht ohne weiteres der jeweiligen Branche zuzuordnen sind (z.B. technische Werkstoffe für Dichtungen bei der Leichtbauplattenindustrie, vorgefertigte Bauteile und Blähton bei der Ziegelindustrie oder Asphalt- und Teermischanlagen bei der Sand- und Kiesindustrie sowie Steinwolle bei der Natursteinindustrie). Der Begriff der Feuerfestindustrie wurde jedoch in dem gesamten Zeitraum weder geändert noch wurde er jemals erläutert.



Hätten die Tarifvertragsparteien mit diesem Begriff über die zweifelsfrei unter die Feuerfestindustrie fallende Produktion von industriellen Fertigerzeugnissen hinaus auch die Produktion der zu deren Herstellung erforderlichen Rohstoffe und Rohmaterialien erfassen wollen, die im übrigen auch in anderen Industriezweigen Verwendung finden, hätten sie in diesem Zusammenhang entsprechend der Handhabung bei der Mehrzahl der übrigen Branchen zur Klarstellung die Schamotteindustrie bzw. die Schamottewerke oder Schamottfabriken im Tarifvertrag ausdrücklich genannt. Dies gilt um so mehr, als auch der Gesetzgeber in § 173 Abs. 2 des Bundesberggesetzes i.d.F. vom 13. August 1980 den Begriff Schamottfabriken verwendet. Statt dessen blieb es im Gegensatz zu den zahlreichen anderen im TV-AI und VTV genannten Industrie- und Gewerbebezweigen bei der bloßen Bezeichnung „Feuerfestindustrie“.

h) Dementsprechend bezog sich auch die Handhabung des TV-AI und des VTV nicht auf Rohton- und Schamottewerke. Seit dem Inkrafttreten dieser Tarifverträge im Jahre 1970 ist die Beklagte aus diesen Tarifverträgen zunächst nicht in Anspruch genommen worden. Die ZVK hatte lediglich die Rechtsvorgängerin der Beklagten im Jahre 1970 angeschrieben und die Sache dann nach einer schriftlichen Antwort des damaligen Mutterunternehmens der Beklagten vom 24. November 1970 bis zum Jahre 1993 auf sich beruhen lassen, obgleich aus diesem Antwortschreiben hervorging, daß die Rechtsvorgängerin der jetzigen Beklagten für das Mutterunternehmen Rohstoffe aufbereitete. Offenbar ging auch die ZVK 23 Jahre lang davon aus, daß diese wirtschaftliche Betätigung nicht dem fachlichen Geltungsbereich der damals neu geschaffenen Tarifverträge unterfiel.



- 13 -

3. Die von der Klägerin erhobenen Verfahrensrügen greifen nicht durch. Von einer näheren Begründung wird insoweit gemäß § 565 a ZPO abgesehen.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Jobs
zugleich für den durch Erkrankung
an der Unterschrift verhinderten Dr. Freitag

Böck

v. Baumgarten

Trümner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)